



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 16. Mai 2019

**Betrifft: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

## II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „*um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können*“ und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

In diesem Sinne fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

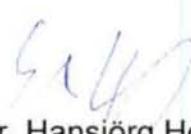


ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

### III. Stellungnahme des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund, weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass bei Kindern mit Behinderung, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, stehen dem – umfassenden – Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend entgegen. Um dennoch eine bestmögliche und umfassende integrative Beschulung dieser Kinder als ordentliche SchülerInnen zu ermöglichen, wird empfohlen, auf die sich hier ergebenden besonderen Umstände auf legislativer und praktischer Ebene angemessen Rücksicht zu nehmen, um ihnen so eine bestmögliche soziale Integration von sowie maximale Bildungs- und Zukunftschancen für SchülerInnen mit Behinderung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Dr. Hansjörg Hofer